

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 14, 1870, S. 627 - 629

Archiv für Theorie und Praxis des Allgemeinen deutschen Handelsrechts. Unter Mitwirkung mehrerer Rechtsgelehrten herausgegeben von Dr. F. B. Busch, Großherzogl. Sächsischem und Fürstl.

Schwarzburgischem

Appellationsgerichtsvizepräsidenten a. D. Fünfzehnter, sechzehnter und siebenzehnter Band. Leipzig, Arnoldische Buchhandlung. 1869

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

4.

Zur Lehre von den Zinsen und der Conventionalstrafe. Mit Rücksicht auf das österreichische Gesetz vom 14. Juni 1868 und das norddeutsche Bundesgesetz vom 14. November 1867. Von Dr. A. Kanda, ord. Professor der Rechte in Prag (Separatabdruck aus der allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung). Wien, 1869. Verlag der G. J. Manz'schen Buchhandlung. gr. 8. 44 SS.

Diese Abhandlung enthält eine Uebersetzung der bereits in diesen „Beiträgen“ XIII. S. 931 f. angezeigten kleinen Schrift: „Zur Kritik des Gesetzentwurfes betreffend die Aufhebung der Wuchergesetze“ etc. Der Zweck derselben ist, die Aenderungen darzustellen, welche in Folge des Gesetzes vom 14. Juni 1868 (durch welches „die in Betreff des sogenannten Wuchers bestehenden Gesetze und Verordnungen mit Stumpf und Stiel aufgehoben“ sind) im Gebiete des Civilrechts eintraten. Die eingehenden Erörterungen über das Wesen der Zinsenobligation und die Bedeutung der Conventionalstrafe sind wohl geeignet, unsern Lesern empfohlen zu werden.

5.

Archiv für Theorie und Praxis des Allgemeinen deutschen Handelsrechts. Unter Mitwirkung mehrerer Rechtsgelehrten herausgegeben von Dr. F. B. Busch, Großherzogl. Sächsischem und Fürstl. Schwarzburgischem Appellationsgerichtsvicepräsidenten a. D. Fünftehnter Band. Leipzig, Arnoldische Buchhandlung. 1869. (vergl. „Beiträge“ Bd. XIII. S. 623.)

Die handelsrechtlichen Entscheidungen dieses Bandes (aus Preußen S. 1, aus Bayern S. 99, aus Sachsen S. 397) füllen die größere Hälfte desselben. Der übrige Theil ist vorzüglich Abhandlungen gewidmet.

In dem Aufsatz: „über Hypotheken-Banken“ giebt der Hofgerichtsrath Dr. Friedrich Zimmermann, angeregt durch einen beim Reichstage des Norddeutschen Bundes eingebrachten Antrag, einen kurzen Abriss der bisher bestehenden landwirthschaftlichen Credit-Vereine (der vom Staate garantirten Credit-Anstalten und der von Privaten errichteten Immobilien-Credit-Anstalten), bespricht die Gründe der Creditnoth der Grundbesitzer, so wie die Mittel, wie dieser abzuhelpen und prüft den von dem betreffenden Ausschusse des Bundesraths aufgestellten Gesetzentwurf.

Mit Rücksicht auf den Bd. XII S. 48 abgedruckten Aufsatz: „Inwieweit haftet der Uebernehmer einer Firma für die Handelsschulden des früheren Inhabers nach den Vorschriften des H. G. B.'s?“ beantwortet der Appellationsgerichtsrath von Kräwel die Frage: „Inwieweit erwirbt der Uebernehmer einer Firma die ausstehenden Forderungen aus Handelsgeschäften des Veräußerers nach den Vorschriften des H. G. B.'s?“ im Gegensatz zu der von Anschütz und von Bölderndorf ausgesprochenen Ansicht — daß nur die Firma die Geschäftsgläubigerin und nur ihr Träger berechtigt sei, Geschäftsforderungen einzuziehen — dahin, daß lediglich das Abkommen unter den Contrahenten und die Landesgesetze entscheiden müßten.

Von demselben Verfasser wird in dem Aufsatze: „Erlöscht mit der Concurs-eröffnung ohne Weiteres die Firma?“ diese Frage verneint.

In der Abhandlung: „Zur Lehre von den Handelsfirmen“ will der Appellationsgerichts-Rath a. D. Ritter Udermann nur gelegentliche Bemerkungen, Fingerzeige für den Praktiker geben. Dagegen gewährt der Aufsatz: „Die kaufmännische Dispositionsstellung“ (Art. 347 des Allg. D. H. G. B.) vom Stadtgerichtsrath Dr. Wolff eine erschöpfende Zusammenstellung der hier einschlagenden Fragen. Wenn auch wesentlich Neues nicht geboten wird, so wird nichtsdestoweniger bei klarer Darstellung der betreffenden Materie, und sachgemäßer, unter Hinweisung auf die Ansichten wissenschaftlicher Autoritäten und auf die Entscheidungen der Gerichte vorgetragener Beurtheilung der zur Frage kommenden Specialitäten, dem Praktiker in diesem Aufsatz ein höchst schätzenswerthes Material zur Anwendung des Art. 347 H. G. B. geboten.

Der Artikel: „Zur Streitfrage über die Klagbarkeit reiner Differenzgeschäfte“ polemisirt gegen die Bd. XIV S. 8 f. abgedruckte Abhandlung.

Im übrigen enthält dieser Band unter der Rubrik: „Gesetzgebung“ Bemerkungen über die Fortbildung des Deutschen Handelsrechts durch die norddeutsche Bundesgesetzgebung, sowie eine Aufzählung der inzwischen erschienenen handelsrechtlichen Gesetze und Verordnungen in den Einzelstaaten des norddeutschen Bundes, in den Deutschen Staaten jenseits der Main-Linie und in Oesterreich.

Zugleich sind wir in der Lage,

den Sechzehnten Band dieses Archivs 1869

ankündigen zu können.

In demselben bespricht der Dr. jur. Rechtsanwalt Gotter den Entwurf des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelsfachen nebst Motiven, wie er vom Bundesrathe festgestellt ist. Die während des Drucks vom Reichstage beschlossenen Zusätze und Abänderungen sind in beigegebenen Noten berücksichtigt.

Außer einer „Zweiten Uebersicht der Gesammtliteratur des nach dem allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche und neben demselben geltenden Handelsrechts“ (S. 438) — die erste Uebersicht befindet sich Bd. VII S. 461 ff.) — enthält dieser Band nur handelsrechtliche Entscheidungen aus dem Königreich Württemberg (S. 1), dem Großherzogthum Baden (S. 52), dem Großherzogthum Hessen (S. 72), dem Bezirk des D.-N.-Gerichts Jena (S. 76), dem Herzogthum Braunschweig (S. 110), dem Bezirk des D.-N.-Gerichts zu Lübeck (S. 183).

Wichtig für die Benutzung des „Archivs“ ist das eben erschienene:

Vollständige Register zum I. bis XV. Bande. 1869.

Namentlich müssen wir „das alphabetische Sachregister über Abhandlungen und Entscheidungen,“ sowie „das nach dem Systeme des allg. D. H. G. B.'s geordnete Sachregister, oder die Zusammenstellung der den einzelnen Bänden des Archivs beigefügten s. g. Quellenregister“ als Arbeiten bezeichnen, die dem praktischen Gebrauch des Archivs wesentlich zu Hülfe kommen werden. Ueberdies wird „ein alphabetisches Namenregister der

Verfasser der Abhandlungen, der Staaten, aus welchen Entscheidungen mitgetheilt sind, und der in der literarischen Umschau angezeigten Schriftsteller und Schriften," endlich auch „ein Register über die besprochenen und angezeigten Gesetze, Verordnungen und sonstigen Rechtsquellen" gegeben.

6.

Archiv für Theorie und Praxis des Allgemeinen Deutschen Handelsrechts.

Unter Mitwirkung mehrerer Rechtsgelehrten herausg. von Dr. F. B. Busch, Großherzogl. Sächsischem und Fürstl. Schwarzburgischem Appellationsgerichtsvicepräsidenten a. D. Siebenzehnter Band. 1869. Leipzig. Arnoldische Buchhandlung.

Dieser Band bringt das publicirte Gesetz vom 21. Juni 1869, betreffend die Errichtung des Bundes-Oberhandelsgerichts zu Leipzig, von Dr. W. Endemann aus den Materialien des Bundesrathes und des Reichstages erläutert. Einer sorgfältigen eingehenden Besprechung der einzelnen Paragraphen ist der Entstehungsgang des Gesetzes vorausgeschickt, die Absicht und die Folgen desselben sind näher dargestellt und der Einfluß, den das Gesetz auf die ihm vorzugsweise überwiesenen Rechtsgebiete äußern wird, ist einer Beurtheilung unterzogen.

Neben dieser sehr schätzenswerthen Arbeit hat der gedachte Herr Verfasser auch Erläuterungen zu dem Gesetze vom 5. Juni 1869, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung, der Nürnberger Wechsel-Novellen und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches als Bundesgesetze, gegeben, welche die etwa bestehende Ansicht, als ob lediglich eine formelle Uebernahme jener Gesetze auf den Bestand der Bundesgesetzgebung beabsichtigt worden, abweisen, andrerseits aber darlegen, daß der gesetzgeberische Act der Bundesgewalt für die ganze Stellung des Handels- und Wechselrechts gegenüber den Particulargesetzgebungen, vor Allem für die Stellung gegenüber den zur Zeit dem Bundesstaate noch nicht angehörigen Geltungsgebieten der Wechsel-Ordnung und des Handelsgesetzbuchs, sowie für die weitere Zukunft der betreffenden Rechtstheile von schweren sachlichen Folgen sein müsse.

In dem Aufsätze: „Ueber das Verhältniß des „Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs" zu dem „Entwurfe einer Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für den Norddeutschen Bund" bespricht der Stadtgerichtsrath Koch zu Berlin (bekanntlich Schriftführer der zur Ausarbeitung dieses Entwurfs eingesetzten Commission) den Einfluß, welchen das H. G. B. auf den Entwurf zu äußern bestimmt ist und wirklich gehabt hat.

Der sonstige Theil dieses Bandes enthält handelsrechtliche Entscheidungen aus Oesterreich (S. 1) und Preußen (S. 156), so wie ein Sach- und Quellenregister.